



Protokollauszug vom

19.11.2025

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Einnahmeverzicht bezüglich Gebühren für die Eisnutzung der Eissportvereine

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/927

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Berechnungen bezüglich Einnahmeverzicht der Stadt Winterthur gegenüber den Eissportvereinen (Beilage 2) werden zu Kenntnis genommen.
2. Der Einnahmeverzicht von jährlich wiederkehrend 45'000 Franken für die Eisnutzung durch den Eishockeyclub Winterthur wird rückwirkend per 1. April 2017 bis zur Inkraftsetzung der Revision des Gebührenreglements bewilligt.
3. Die Verfügung des Leiters Sportamt vom 11.11.2025 bezüglich Einnahmeverzicht von jährlich wiederkehrend 5'000 Franken für die Eisnutzung durch den Winterthurer Schlittschuhclub (Beilage 3) wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Departement Schule und Sport (Sportamt) wird angewiesen, die Verträge mit dem Eishockeyclub Winterthur und mit dem Winterthurer Schlittschuhclub, nach Inkraftsetzung des überarbeiteten Gebührenreglements, gemäss den gültigen Rechtsgrundlagen neu abzuschliessen.
5. Das Schreiben an den Bezirksrat Winterthur gemäss Anhang wird genehmigt.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Abteilung Finanzen, Sportamt; Finanzkontrolle und mit besonderem Schreiben (Beilage 1) an Bezirksrat.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



Ansgar Simon, 20.11.2025 10:01
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Jahresprüfung hat die Finanzkontrolle im Jahr 2019 festgestellt, dass die Verträge des Sportamts mit den Eissportvereinen – Eishockeyclub Winterthur (EHCW) und Winterthurer Schlittschuhclub (WSC) – eine pauschale Nutzungsgebühr enthalten, welche einen Einnahmenverzicht in Form von Mieterlassen vorsieht, für welche weder eine ausreichende rechtliche Grundlage noch ein Beschluss des Stadtparlaments vorliegt. Die Finanzkontrolle stellte daher den Antrag, die gemäss Gemeindeordnung notwendigen Bewilligungen für die Einnahmeverzichte gegenüber den Eissportvereinen (Mieterlasse) einzuholen. Die Finanzkontrolle hat diese Feststellung in den Folgejahren jeweils in ihrem Jahresbericht wiederholt.

Mit Beschluss vom 22. November 2024 hielt der Bezirksrat fest: «Im umfassenden Bericht zur Jahresrechnung 2023 der Stadt Winterthur der Finanzkontrolle vom 22. Mai 2024 hat es unerledigte Feststellungen. Es fehlen Einzelbeschlüsse für Mieterlasse. Im Abnahmebeschluss des Stadtrates wird als Stellungnahme festgehalten, dass diese Feststellung schon seit dem Jahr 2019 besteht.» Weiter wird der Stadtrat gebeten, dem Bezirksrat bis spätestens am 15. Januar 2025 schriftlich mitzuteilen, mit welcher Massnahme sichergestellt werden kann, dass die Einzelbeschlüsse in Zukunft eingeholt werden.

In der darauffolgenden Stellungnahme des Stadtrats vom 8. Januar 2025 teilte der Stadtrat dem Bezirksrat mit, dass seitens des zuständigen Departements eine Lösung für die Problematik entwickelt worden sei, der Lösungsansatz jedoch aufgrund von grundsätzlichen Überlegungen zur Finanzdelegation nicht weiterverfolgt worden sei. Das zuständige Departement wurde angewiesen, einen neuen Beschlussantrag vorzubereiten und dem Stadtrat vorzulegen.

2. Situation bezüglich Mieterlasse

In der Aufarbeitung der Feststellung der Finanzkommission wurden mehrere Probleme festgestellt:

- Falsche Berechnung der Eismiete in den Verträgen mit EHCW und WSC:

Die Verträge stammen aus dem Jahr 2017 bzw. 2014. In beiden Fällen stimmen die Berechnungen der Eismiete gemäss gültigem Gebührenreglement nicht. Fälschlicherweise wurden in diesen, wie auch in früheren Verträgen mit den Eissportvereinen, die total genutzten Eisstunden mit einem heute nicht mehr genau nachvollziehbaren Ansatz für eine Stunde Eismiete von CHF 227.60 (EHCW) resp. CHF 142.20 (WSC) multipliziert.

- **Gratisnutzung für Kinder- und Jugendliche bis 20 Jahre:**

In den Berechnungen beider Verträge wurde keine Unterscheidung zwischen den Nutzungen durch Erwachsene bzw. durch Kinder und Jugendliche gemacht. Somit wurden gleich mehrere Bestimmungen betreffend Privilegierung von Kindern und Jugendlichen sowohl der «Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte» (Benützungsverordnung; Art. 15 Abs. 3) als auch des Gebührenreglements (Art. 4 Abs. 1) nicht korrekt umgesetzt.

- **Sonderregelung betreffend Gebühren für Sportpass-Anlagen:**

Um die Eintrittsgebühren für die Bäder, die Eishalle und weitere Sportpassanlagen für Winterthurer Vereinsmitglieder bis 20 Jahre nicht komplett zu erlassen, hat der Stadtrat im Gebührenreglement Art. 4 Abs. 6 festgehalten, dass vom vollständigen Gebührenerlass die Nutzungen der Schwimmbäder, der Eissportanlage Deutweg und aller Sportpass-Anlagen ausgenommen sind. Für diese Anlagen benötigen auch Vereinsmitglieder einen Sportpass als Zutrittsticket. In beiden Verträgen mit den Eissportvereinen werden alle Vereinsmitglieder entsprechend verpflichtet, einen Sportpass (früher noch Anlagekarte, die es heute nicht mehr gibt) zu besitzen. Dies bedeutet, dass alle Vereinsnutzenden die ordentliche Eintrittsgebühr gemäss Gebührenreglement bezahlen. Diese berechtigt allerdings noch nicht zur exklusiven Nutzung des Eises.

- **Gleichbehandlung der Vereine:**

Das Gebührenreglement wird im Hallenbad Geiselweid gegenüber den Wassersportvereinen seit jeher folgendermassen angewendet:

- Alle Vereinsmitglieder brauchen einen Sportpass als Zutrittsticket.
- Für die exklusive Bahn-/Wassermiete werden nur bei einer Nutzung durch Erwachsene Gebühren erhoben. Bahn- und Wassermieten für Kinder und Jugendliche bis 20 sind für Schwimm-, Wasserball- oder Tauchclub sowie die SLRG gratis.

Entsprechend zeigt sich eine Ungleichbehandlung der Eissportvereine gegenüber den Wassersportvereinen.

3. Angekündigte Massnahmen und aktueller Stand der Umsetzung

Gegenüber dem Bezirksrat hat der Stadtrat folgende Massnahmen angekündigt:

- **Revision Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur:**

Die öffentliche Vernehmlassung für das totalrevidierte Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen wurde am 12. September 2025 abgeschlossen. Aktuell ist der Inkraftsetzungsbeschluss in Erarbeitung. Die Inkraftsetzung soll wie geplant im ersten Quartal 2026 stattfinden.

- **Revision Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur:**
Die Arbeiten an der Revision des Gebührenreglements sind gestartet. Es wird mit der Inkraftsetzung 2027 gerechnet.
- **Stadtratsbeschluss bezüglich Einnahmeverzicht:**
Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Massnahme abgeschlossen.

4. Zustimmung durch Finanzkontrolle

Sowohl die oben aufgeführten Fehlüberlegungen als auch die Fehlberechnung in den aktuellen Verträgen mit den Eissportvereinen und der Lösungsansatz mit den Präzisierungen im Betriebs- und Gebührenreglement wurden seitens DSS mit der Finanzkontrolle besprochen. Diese hat die aufgezeigte Lösung für geeignet befunden, um die Feststellung der Finanzkontrolle zu bereinigen.

5. Einnahmeverzicht

Damit der Einnahmeverzicht der Stadt gegenüber den Eissportvereinen genau beziffert werden kann, wurde eine Berechnung der Gebühren und des Einnahmeverzichts für Eissportvereine (Beilage 2) anhand der Auswertung der Eisbelegung in der Vorjahressaison 2024/25 erstellt.

Die Berechnung der neuen Gebühren berücksichtigt die Grundsätze Gratisnutzung für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, die Sonderregelung betreffend Gebühren für Sportpass-Anlagen und die Gleichbehandlung der Vereine und stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte (Benützungsverordnung, 29.08.2022)
- Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur (Betriebsreglement, 01.05.2015)
- Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur (Gebührenreglement, 01.03.2019)

Da sich die Eisnutzung der Eissportvereine wöchentlich ändert, wird für die Berechnung eine «Normwoche» für die Saison 2024/25 herangezogen. Dies ist die Kalenderwoche 50, die jeweils ebenfalls für die WOV-Kennzahlen genutzt wird. Aufgrund dieser Normwoche wurde die Eisnutzung gemäss den Tarifen im Gebührenreglement angewendet.

Gebührenverzicht Eishockeyclub Winterthur (EHCW)

Die berechneten Gebühren für die Saison 2024/25 gemäss Gebührenreglement für den EHCW betragen 129'267 Franken pro Jahr, was bei einem tatsächlich verrechneten Beitrag von 90'000 Franken pro Jahr, in einem Einnahmeverzicht von 39'276 Franken resultiert. Es ist davon auszugehen, dass der genaue Gebührenverzicht je Saison aufgrund von Schwankungen der Belegung

durch Erwachsene sowie der Gesamtanzahl der Eisstunden ebenfalls gewissen Schwankungen unterliegt. Entsprechend wird der zu bewilligende Einnahmeverzicht auf 45'000 Franken festgelegt. Der Einnahmeverzicht in der Höhe von jährlich wiederkehrend 45'000 Franken liegt in der Finanzkompetenz des Stadtrats und wird rückwirkend per 1. April 2017 bis zur Inkraftsetzung der Revision des Gebührenreglements bewilligt.

Gebührenverzicht Winterthurer Schlittschuhclub (WSC)

Die berechneten Gebühren für die Saison 2024/25 gemäss Gebührenreglement für den WSC betragen 36'144 Franken pro Jahr, was bei einem tatsächlich verrechneten Beitrag von 35'000 Franken pro Jahr, in einem Einnahmeverzicht von 1'144 Franken resultiert. Es ist davon auszugehen, dass der genaue Gebührenverzicht je Saison aufgrund von Schwankungen der Belegung durch Erwachsene sowie der Gesamtanzahl der Eisstunden ebenfalls gewissen Schwankungen unterliegt. Entsprechend wird der zu bewilligende Einnahmeverzicht auf 5000 Franken festgelegt. Der Einnahmeverzicht in der Höhe von jährlich wiederkehrend 5000 Franken liegt in der Finanzkompetenz des Departements beziehungsweise des Sportamts und wird durch dieses rückwirkend per 1. August 2014 bis zur Inkraftsetzung der Revision des Gebührenreglements bewilligt.

6. Erneuerung der Verträge

Damit nach Inkraftsetzung des revidierten Betriebsreglements und des revidierten Gebührenreglements die Verträge mit dem EHCW und dem WSC den gültigen Rechtsgrundlagen entsprechen, werden diese durch das Departement Schule und Sport (Sportamt) neu abgeschlossen. Dabei wird berücksichtigt, dass die neuen Verträge nicht während einer laufenden Eissaison starten und genügend Vorlaufzeit die Planbarkeit für die Vereine sicherstellt.

7. Kommunikation

Der Bezirksrat wird mit Schreiben des Stadtrats (Beilage 1) über die Beschlüsse bezüglich Einnahmeverzicht informiert. Die Finanzkontrolle wurde vorgängig sowie im Mitberichtsverfahren einbezogen und wird mittels Zustellung des Beschlusses informiert. Die Departementsvorsteherin Schule und Sport wird die Aufsichtskommission informieren. EHCW und WSC werden vom Departement Schule und Sport (Sportamt) über die geplante Erneuerung der Verträge informiert.

8. Rechtsgrundlagen

Im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken bis 100 000 Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

Im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe sind gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom zuständigen Departement zu bewilligen. Gemäss Anhang 3 des Kompetenz- und Organisationsreglements des Departements Schule und Sport sind die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 20'000 Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe an die Bereichsleitung delegiert.

Beilagen:

1. Schreiben des Stadtrats
2. Berechnung Gebühren und Einnahmeverzicht Eissportvereine vom 17.10.2025
3. Verfügung bezüglich Einnahmeverzicht WSC vom 11.11.2025



Einschreiben

Bezirksrat Winterthur
Lindstrasse 8
8400 Winterthur

19.11.2025 ^{2025/927}

Einzelbeschluss bezüglich Einnahmeverzicht Gebühren für die Eisnutzung der Eissportvereine

Sehr geehrter Herr Bezirksratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrätinnen und Bezirksräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 2. September 2025 informieren wir Sie über folgende Beschlüsse:

- Stadtratsbeschluss 2025/927 betreffend Einnahmeverzicht bezüglich Gebühren für die Eisnutzung der Eissportvereine (EHCW) (Beilage 1)
- Verfügung des Leiters Sportamt betreffend Einnahmeverzicht bezüglich Gebühren für die Eisnutzung des Winterthurer Schlittschuhclub (Beilage 2)

Des Weiteren haben wir aufgrund verschiedener Gespräche und der erfolgten Korrespondenz zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Bezirksrat wie auch die Finanzkontrolle die angestrebten Präzisierungen im Rahmen der Totalrevisionen von Betriebs- und Gebührenreglement als geeignete Massnahmen erachten. Gerne rapportieren wir diesbezüglich, dass das Vernehmlassungsverfahren für die Totalrevision des Betriebsreglements abgeschlossen wurde und die Inkraftsetzung des Reglements durch den Stadtrat wie geplant im ersten Quartal 2026 erfolgen wird.

Wir erachten damit die vom Bezirksrat im Beschluss vom 22. November 2024 festgehaltenen Feststellungen als erledigt.

Freundliche Grüße
Im Namen des Stadtrates



MOXIS

Michael Kuenzle

Michael Künzle
Stadtpräsident

Ansgar Simon, 20.11.2025 10:01
Unterscriben mit XiTrust MOXIS

Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilagen erwähnt

Mailkopie an: Finanzamt, Sportamt und Finanzkontrolle